

# **Gemeinsame Konzeption für den Kontrollierten Umgang auf der Grundlage von § 18 Abs. 3 SGB VIII**

## **Beteiligte Institutionen:**

**Evangelische Kinder- und Familienhilfe Haus  
Niedersburg**

**Evangelische Kinder- und Jugendhilfe Neuwied-  
Oberbieber**

**Kinderschutzbund Koblenz e.V.**

**Lebenshilfe Koblenz e.V.**

**Sozialdienst katholischer Frauen e.V.**

**Verein für systemische Familienhilfen e.V.**

**Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales  
– Jugendamt – der Stadt Koblenz**

**Koblenz, im März 2012**

| <b>Gliederung:</b>   | <b>Seite</b> |
|--|--------------|
| <b>1. BESCHREIBUNG.....</b>  | <b>3</b>     |
| <b>2. INDIKATIONEN / PERSONENKREIS (ZIELGRUPPEN) .....</b>   | <b>3</b>     |
| <b>3. ZUGANGSWEGE, ENTSCHEIDUNGSFINDUNG, AUSWAHL DES TRÄGERS UND KONTAKTHERSTELLUNG .....</b>          | <b>3</b>     |
| <b>4. AUSSCHLUSSKRITERIEN KONTROLLIERTER UMGANG .....</b>  | <b>4</b>     |
| <b>5. INHALTE/ LEISTUNGEN IM FALLVERLAUF .....</b>   | <b>5</b>     |
| <b>6. INTENSITÄT DER BETREUUNG (HÄUFIGKEIT/ZEITEN).FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>              |              |
| <b>7. ÖRTLICHKEITEN/RÄUMLICHKEITENFEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b>                               |              |
| <b>8. BEENDIGUNG (PLANMÄßIG, ABBRUCH, DAUER).....</b>  | <b>6</b>     |
| <b>9. HILFEPLANUNG/VEREINBARUNG MIT DEM JUGENDAMT HILFEPLANUNG? FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.</b> |              |
| <b>10. DOKUMENTATION DES FALLVERLAUFS, ABSCHLUSSBERICHT, QUALITÄTSSICHERUNG .....</b>                  | <b>7</b>     |
| <b>11. QUALIFIKATION DER EINGESETZTEN FACHKRÄFTE .....</b>   | <b>8</b>     |
| <b>12. KOSTENKALKULATION .....</b>   | <b>8</b>     |

## **1. Beschreibung**

Der Kontrollierte Umgang ist eine Sonderform des betreuten Umgangs. Ausgangssituation ist eine Kindeswohlgefährdung, die jedoch nicht ausreicht oder nicht hinreichend deutlich ist, um einen Umgang auszuschließen.

Das Kindeswohl und insbesondere die Identitätsbildung soll gefördert werden durch die Wiederherstellung, den Aufbau und / oder die Erhaltung von emotionalen sowie sozialen Beziehungen zu den Umgangsberechtigten.

Der Kontrollierte Umgang ist gekennzeichnet durch die ständige Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Begleitperson, die die Umgangssituationen beobachtet, kontrolliert, bei Bedarf lenkt und mit den Beteiligten auswertet. Die dauernde Präsenz der Fachkraft dient dem Schutz und der Sicherheit des Kindes und sie ermöglicht den Beteiligten die Umsetzung der Umgangsrechte auch unter problematischen oder konfliktbelasteten Rahmenbedingungen.

Verbindliche Zielvorgabe ist nicht, die Umgangsberechtigten und das Kind zu einem selbständigen Umgang zu befähigen. Der kontrollierte Umgang setzt dann ein, wenn das Ziel eines unbegleiteten Umgangs trotz fachlicher Hilfen in absehbarer Zeit nicht erreichbar ist.

Die Maßnahme des Kontrollierten Umgangs kann auch ohne Zustimmung der Beteiligten, z. Bsp. durch gerichtliche Anordnung, aber stets nur mit Zustimmung des Jugendamtes, angewiesen und umgesetzt werden.

## **2. Indikationen / Personenkreis (Zielgruppen)**

Die Maßnahme des kontrollierten Umgangs ist insbesondere indiziert, wenn

- die Umgangsberechtigten aufgrund ihrer begrenzten Ressourcen, ihrer pädagogischen Eignung oder ihrer verfügbaren Fähigkeiten nicht mit dem Kind alleine sein können oder sollen, z. Bsp. bei psychischen Erkrankungen, geistigen Behinderungen, körperlichen Erkrankungen oder Behinderungen, bei Suchterkrankungen),
- Problemverhalten und insbesondere Gewaltbereitschaft der Umgangsberechtigten eine akute Kindeswohlgefährdung auslösen können,
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch besteht,
- die Umgangsberechtigten ihre massiven Beziehungskonflikte nicht steuern können oder wollen, so dass eine negative Beeinflussung der Kinder bzw. Loyalitätskonflikte nicht auszuschließen sind.

## **3. Zugangswege, Entscheidungsfindung, Auswahl des Trägers und Kontaktherstellung**

Grundsatz: Die Inanspruchnahme des Kontrollierten Umgangs auf der Grundlage dieser Konzeption setzt voraus, dass anderweitige Maßnahmen den Bedarf nicht abdecken können bzw. innerhalb einer laufenden Hilfe nicht bereits enthalten sind.

Es ist notwendig, dass die die Sorge- und Umgangsberechtigten dem Kontrollierten Umgang zustimmen. Ist dies nicht der Fall muss gegebenenfalls eine gerichtliche Entscheidung angeregt bzw. beantragt werden.

Der kontrollierte Umgang hat folgende Zugangswege:

- Die Anordnung eines Kontrollierten Umgangs kann durch das Familiengericht im Rahmen eines dort anhängigen Verfahrens nach §§ 1684, 1685 BGB gegebenenfalls i.V. mit 1666 BGB erfolgen. Voraussetzung für die Umsetzung eines Kontrollierten Umgangs ist, dass die Zustimmung seitens des Jugendamtes vorliegt und ein mitwirkungsbereiter Dritter zur Verfügung steht. Der Umsetzung des aus einem Gerichtsverfahren hervorgehenden Kontrollierten Umgangs geht daher stets eine fachliche Stellungnahme des Jugendamtes zur Frage der Notwendigkeit des Kontrollierten Umgangs voraus. Diese Stellungnahme erfolgt in schriftlicher Form und / oder im Rahmen der Mitwirkung im Rahmen der familiengerichtlichen Anhörung.
- Der zweite Zugangsweg ist die außergerichtliche Vereinbarung und Umsetzung des Kontrollierten Umgangs durch das Jugendamt, sei es im Rahmen einer „Formlosen Betreuung“ nach § 16 SGB VIII in Verbindung mit § 17, 18 SGB VIII oder im Rahmen der Fall bezogenen Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (zum Beispiel in Verbindung mit einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII) in Verbindung mit § 18 SGB VIII.
- Die Auswahl des Trägers und die erste Kontaktherstellung erfolgt durch das Jugendamt

#### **4. Ausschlusskriterien Kontrollierter Umgang**

Die nachfolgend aufgeführten Punkte können nach Prüfung zum Ausschluss eines Kontrollierten Umgangs oder auch zu einem Abbruch (siehe Punkt 8 des Konzeptes) führen. Die Prüfung der Kriterien wird im Vorfeld eines Kontrollierten Umgangs durch die Fachkräfte des Allgemeinen Sozialdienstes und die Fachkräfte des jeweiligen Trägers durchgeführt werden. Eine entsprechende Überprüfung kann auch jederzeit im Verlauf eines Kontrollierten Umgangs bei entsprechendem Anlass und Erkenntnissen erfolgen.

- Psychische Erkrankung der umgangsberechtigten Person mit hohem Krankheitswert, die eine Durchführung von Kontrolliertem Umgang als nicht umsetzbar erscheinen lässt, da die mögliche Belastung für das Kind zu groß wäre.
- Vorliegende Gewalterfahrung des Kindes durch die umgangsberechtigte Person und gleichzeitig fehlende Einsicht zur Änderung der Gewaltbereitschaft durch diese.
- Wahrnehmung der Umgangskontakte unter Einfluss von Drogen oder Alkohol und fehlender Bereitschaft zur Änderung.
- Eindeutig nachgewiesener sexueller Missbrauch durch die umgangsberechtigte Person.
- Fehlendes Interesse einer umgangsberechtigten Person an einem eigenständigen Beziehungsaufbau zum Kind.
- Kontaktverweigerung des Kindes mit nachvollziehbaren Gründen
- Missachtung des Kindes oder der Begleitperson, z.B. verbale und körperliche Übergriffe.

- Permanente Unzuverlässigkeit gegenüber Termin- und Zeitabsprachen, Nichteinhaltung
- getroffener Vereinbarungen.
- Vorliegen einer Gefährdung für Beteiligte

## **5.Inhalte/ Leistungen im Fallverlauf**

### Vorbereitung

- Anfrage des Jugendamtes: erste Informationen und Auskunft über Art und Umfang des Kontrollierten Umgangs
- Kontaktaufnahme zur umgangsberechtigten Person und dem den Kontrollierten Umgang gewährenden Jugendhilfeträger zwecks Terminvereinbarung zum Vorgespräch
- Gemeinsame oder getrennte Vorgespräche mit Umgangsberechtigten und Umgangsgewährenden:
  - Abklärung von Wünschen, Ängsten und Erwartungen
  - Vorstellung des Konzeptes und der Kooperationsbedingungen
- Kontaktaufnahme zum Kind zum Kennen lernen der Begleitperson und Vorbereitung auf die Umgangskontakte